

# **Satzung**

## ***Strunzertaler Pfoten e. V.***

### **§-1- Name und Sitz**

- 1) Der Verein trägt den Namen „Strunzertaler Pfoten“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
- 2) Der Verein hat den Sitz in Olsberg.

### **§-2- Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§-3- Zweck und Aufgabe des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- 1) Der Verein hat den Zweck, die Sozialisierung, sowie die Ausbildung der Hunde und den Sport mit Hunden zu fördern.
- 2) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen an.
- 3) Der Verein berät und lehrt die Mitglieder in der Haltung, Ausbildung, Aufzucht, Fütterung und Pflege von Hunden.
- 4) Der Verein nimmt die gemeinsamen Interessen aller Hundehalter der „Strunzertaler Pfoten“ gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, Vereinigungen und

Zusammenschlüssen des Hundesports wahr.

5) Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist unbegrenzt.

#### **§-4- Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft kann jeder Liebhaber von Hunden erwerben.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- 3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
- 5) Die Ablehnung einer Aufnahme in den Verein durch den Vorstand, kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

#### **§-5- Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Der Tod eines Mitglieds beendet seine Mitgliedschaft.
- 2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.  
Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.  
Über den Ausschluß entscheidet mit einfacher Mehrheit die Vorstandsversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß.

Der Ausschluß aus dem Verein ist nur durch einen wichtigen Grund zulässig.

Über den Ausschluß aus dem Verein entscheidet mit einfacher Mehrheit die Vorstandsversammlung.

Der Antrag auf Ausschluß eines Mitglieds kann auch von den Teilnehmern der Generalversammlung gestellt werden. Der Ausschluß ist als selbständiger Punkt im Rahmen der Einberufung einer Vorstandsversammlung mitzuteilen.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlußgrund zu äußern.

Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied mit Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Die gerichtliche Überprüfung des Ausschlusses bleibt dem Betroffenen unberührt.

- 4) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, nicht innerhalb von 2 Monaten, von der Absendung der Mahnung voll entrichtet hat.

Die Mahnung muß mit eingeschriebenem an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Zustellungsmängel, die auf ein verschuldetes Verhalten des Vereinsmitgliedes zurückzuführen sind, gehen zu seinen Lasten.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

#### **§-6- Beiträge**

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der durch die Generalversammlung beschlossen wird.
- 2) Der Beitrag ist bar bis zum 31.01. eines Kalenderjahres beim Kassenwart zu entrichten.

#### **§-7- Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle volljährigen Mitglieder sind innerhalb des Vereins Antragsberechtigt.
- 2) Alle Mitglieder können nach Vollendung des 18. Lebens- in jedes Amt gewählt werden.
- 3) Die Mitglieder sollen durch tatkräftige Mitarbeit den Zweck des Vereins fördern und die Bestimmungen des Vereins einhalten.
- 4) Die Hundehaltung und Ausbildung ist von den Mitgliedern gewissenhaft zu betreiben, so daß sie mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Satzung im Einklang stehen.

#### **§-8- Organe und Einrichtungen**

- 1) Die Organe des Vorstands sind:  
Der Vorstand  
Die Generalversammlung

- 2) Auf Beschluß des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.
- 3) Die Mitglieder- bzw. Gründerversammlung kann weiterhin vereinsinterne Ordnungen ( z.B. Geschäftsordnung), sowie Richtlinien festlegen.

### **§-9- Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer.
- 2) Mindestens 2. Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.
- 3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb oder Verkauf, zu Belastungen und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke ( und grundstücksgleiche rechte), sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500,- Euro die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.  
Die Haftung besteht nur in Höhe des Vereinsvermögens.
- 4) Der Vorstand wird durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Dauer 2 Jahren (von Eintragung in das Vereinsregister an) gewählt.

### **§-10- Mitgliederversammlungen und Beschlussfähigkeit**

- 1) Die Mitgliederversammlung findet halbjährig statt.  
Die Mitglieder werden über den jeweiligen Termin und Ort

schriftlich benachrichtigt.

2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Bestätigung des erweiterten Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern für das Folgejahr
- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschlüsse über Vereinsauflösungen
- Beschlüsse über außerordentliche Aufgaben des Vereins

3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe fordern.

4) Der Vorsitzende öffnet und leitet die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung.

5) Über die Versammlung selbst, sowie die Beschlüsse einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Schriftführer anzufertigen ist.

Es ist von diesem, sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und wird dem Vorstand übergeben.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt dieses Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen.

6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

- 7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 8) Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet nach der gesetzlichen Regelung die einfache Mehrheit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§-11- Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Das Vereinsvermögen fällt einer gemeinnützigen Organisation zu.